

DAA Wirtschafts-Lexikon

Gesetzliche Unfallversicherung

■ Aufgaben

Die **gesetzliche Unfallversicherung** ist im System der gegliederten Sozialversicherung ein eigenständiger Versicherungszweig.

Die Aufgabe der Unfallversicherungsträger besteht darin, mitzuwirken, dass Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhütet werden und - falls dies nicht gelingt - nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und - falls erforderlich - die Versicherten bzw. gegebenenfalls deren Angehörigen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Rechtliche Grundlage des Wirkens der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VII**) und im Weiteren die Berufskrankheitenverordnung (**BKV**).

■ Versicherter Personenkreis

Als unfallversichert gilt jede natürliche Person, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis steht und damit in den Ablauf betrieblicher Tätigkeiten eingegliedert ist, ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Tätigkeit ist, ob sie ständig, zeitweilig oder kurzfristig auszuführen ist und auch unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und Höhe des Einkommens.

Die Frage der Sozialversicherungsfreiheit oder das Vorliegen eines Arbeitsvertrages spielt hier genauso wenig Rolle wie die Frage, ob die Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich ausgeführt wird.

Somit sind auch Arbeitnehmer unfallversichert, die "zufällig" im Unternehmen sind und willentlich eine Tätigkeit ausüben, die im Unternehmensinteresse liegt.

Versicherungsfrei sind dagegen Personen, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten.

Der gesetzlichen Unfallversicherung können auch Unternehmer und deren im Unternehmen tätigen Ehepartner freiwillig beitreten, sofern diese nicht schon Kraft Gesetz oder Satzung einer Berufsgenossenschaft versichert sind

■ Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerbliche und landwirtschaftliche **Berufsgenossenschaften** (zum Beispiel: Berufsgenossenschaft Bau, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastwirtschaft, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Verwaltung) sowie Versicherungsträger der öffentlichen Hand (zum Beispiel Landesunfallkasse Hamburg).

Der Verband "**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**" (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Als eingetragener Verein nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen.

■ Finanzierung

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaften sind ausschließlich von den Arbeitgebern, d. h. von den Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Berufsgenossenschaft aufzubringen.

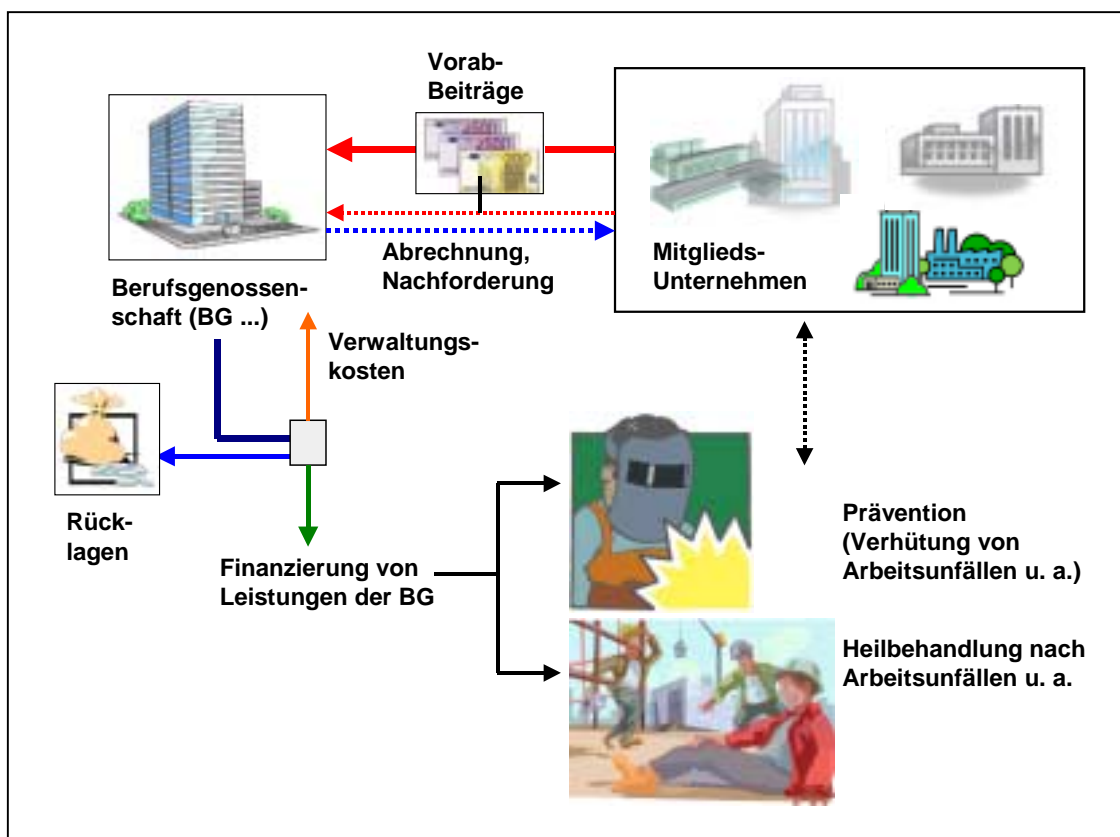
Durch die Mitgliedschaft des Unternehmens in einer Berufsgenossenschaft übernimmt diese das Risiko gegenüber den Arbeitnehmern in Fällen der zivilrechtlichen Haftung bei Körperschäden.

Die Höhe der Beiträge zur Berufsgenossenschaft richtet sich nach

- einem Gefahrentarif,
- der Lohn- und Gehaltssumme (Jahresbetrag),
- den Zu- und Abschlägen entsprechend den angezeigten Versicherungsfällen sowie
- der Anzahl der Versicherten.

Die Beitragserhebung selbst erfolgt im sog. Umlageverfahren im Sinne einer nachträglichen Bedarfsdeckung (Zahlung im Mai eines Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr).

Die Berufsgenossenschaften sind ferner verpflichtet, Rücklagen zur Erfüllung langfristiger Verbindlichkeiten zu bilden (siehe **Grafik**).



■ Leistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich vor allem auf

- Prävention (Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten u. a.),
- Rehabilitation (Heilbehandlungen nach Arbeitsunfällen: Erstversorgung, ärztliche Behandlung u. a.) und auf
- Zahlung von Entschädigungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- Wichtig: Jeder Unfall ist sofort dem zuständigen Versicherungsträger zu melden (mit Vordruck).

Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu überwachen und hierbei Unternehmen zielgerichtet zu beraten.

Unfallversicherungsträger richten des Weiteren überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherungstechnische Dienste ein.

Ferner werden über die Unfallversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt (z. B. Einsatz in Werkstätten für Behinderte, Kfz-Hilfe, Haushaltshilfe u. a.).